Aspekte der Novellierung des Kulturgutschutzes

aus Sicht des Kunsthandels und der Sammler

*Birgit Maria Sturm**

Die Debatte über den Entwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts" (folgend: KGSG) wurde seit Mitte 2015 bis zu seiner Billigung durch den Bundesrat am 8. Juli 2016 in ungewohnt leidenschaftlicher, teils scharfer Tonlage geführt. Dabei standen die Themen Abwanderungsschutz und Einfuhrregulierung, der Begriff des „national wertvollen Kulturgutes" und die mögliche Entschädigung ihrer Eigentümer im Vordergrund. Weitere Aspekte, etwa die verschärften Herkunfts- und Provenienznachweise sowie Aufbewahrungspflichten des Handels bleiben weitgehend unberücksichtigt. Der Artikel nimmt diese Bereiche ebenso in den Blick wie einen Teil der Vorgeschichte und der Auswirkungen des Kulturgutschutzgesetzes auf die Praxis sowie den Widerstand betroffener Kreise und gewisse Begleitumstände im Gesetzgebungsverfahren.

■ Nicht nur die Verfasser des Gesetzes, sondern auch Kunsthändler sehen sich als Kulturgutschützer – und zwar in gelebter Praxis. Ein renommierter Spezialist des 19. Jahrhunderts hat es treffend auf den Punkt gebracht: „Wir handeln mit Gütern, die kein Verfallsdatum haben. Entsorgungskosten entstehen nicht. Geht man sorgfältig mit einem Kunstwerk um, so kommt es über Jahrhunderte immer wieder auf den Markt und generiert dem Staat mehrfach Steuereinnahmen. Nachhaltiger kann man gar nicht handeln – Wir müssten doch eigentlich besonders gefördert werden."[1] Von besonderer Förderung kann im Rahmen des KGSG[2] jedoch keine Rede sein – trotz aller Beschwichtigungen, die aus dem federführenden Ressort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (folgend: BKM) verlauteten.

Dass bereits in den 80er Jahren das Kulturgutschutzgesetz von 1955 reformiert werden sollte, ist weitgehend in Vergessenheit geraten. Kulturelle Angelegenheiten des Bundes waren damals, bevor unter Gerhard Schröder eine eigenständige Behörde eingerichtet wurde, in einer – sinnigerweise auch für Vertriebenenpolitik – zuständigen Abteilung im Innenministerium angesiedelt. Als 1988 der Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung" bekannt wurde, protestierte der Kunsthandel gemeinsam mit dem Deutschen Museumsbund und dem Kulturrat umgehend. Man hielt die Regelungen im Gesetz von 1955 für völlig ausreichend und kritisierte lediglich die laxe und abstruse Eintragungspraxis national wertvollen Kulturgutes durch die Bundesländer.

Mittlerweile steht der Deutsche Kulturrat auf der payroll der obersten Kulturbehörde des Bundes und transformierte zu deren Megaphon. Auch der Deutsche Museumsbund – dem bedeutende Kunstmuseen nicht angehören – ließ sich weder von der Kritik stiftungsbasierter und leihgabenabhängiger Institutionen noch von dem Brandbrief eines knappen Dutzend ehemaliger Koryphäen der deutschen Museumslandschaft beeindrucken.[3]

Schon vor dreißig Jahren richtete sich die Kritik gegen einen überspannten Abwanderungsschutz bei fehlender angemessener Entschädigung für Eigentümer von national wertvollem – und somit nicht mehr ausfuhrfähigem Kulturgut. Außerdem prognostizierte man die Schwächung des gerade wieder im Aufschwung befindlichen deutschen Kunstmarktes, befürchtete Einbrüche im Leihverkehr und traute den Behörden nicht zu, „zwischen einer Gutenbergbibel und einer Schwarte, einer Schnupftabakdose Friedrichs des Großen oder Helmut Schmidts zu unterscheiden."[4]

Weil der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl ein paar Jahre vor Öffnung der europäischen Binnengrenzen für einen freien Warenverkehr keine Ausnahmen schaffen wollte – erst recht nicht für die Kultur, die als Botschafter zivilen Miteinanders bestens geeignet ist –, landete der Gesetzentwurf in einer Schublade, aus der er spätestens unter Bernd Neumann wieder hervorgeholt wurde.

Ausgerechnet in der Amtszeit des ersten Kulturstaatsministers Michael Naumann fiel der Abwanderungsschutz eines nationalen Highlights der Diplomatie zum Opfer. Am angestamm-

* Birgit Maria Sturm ist Geschäftsführerin des Bundesverbandes Deutscher Galerien und Kunsthändler (BVDG), Berlin. Bei dem Text handelt es sich um die aktualisierte Fassung eines Vortrages anlässlich des Deutschen Kunstsachverständigentages in Potsdam (23. Mai 2016).

1 Dr. *Christoph Andreas* Frankfurt, 10.11.2015, abrufbar unter: www.bvdg.de/texte/christoph_andreas_vortrag_kgsg.

2 Aktuelle Fassung vom 24. Juni 2016, Drucksache 18/74656, abrufbar unter: www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/06/2016-06-23-kulturgutschutzrecht.html?nn=391670.

3 Offener Brief ehemaliger Museumsdirektoren vom 1. Juli 2016 an die Ministerpräsidenten der Länder, abrufbar unter: www.bvdg.de/node/11306.

4 Gemeinsame Resolution des Kunstrates, des Deutschen Kulturrates und des Museumsbundes vom 29. Februar 1988 zum Referentenentwurf einer Neufassung zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 in der Fassung vom 20. Januar 1988. BVDG-Archiv.

ten Schloss Wolfegg schaut man heute auf eine Replik, während sich das Original der Waldseemüllerkarte in der Washingtoner Library of Congress befindet. Dies sei der „beste Ort", an dem die – wohlgemerkt: vormals *in Deutschland* als national wertvoll eingetragene – Karte je aufbewahrt werden könnte, so die Begründung. Vor diesem Horizont erscheint der Gedanke, ähnliches könnte prinzipiell auch für die Humboldt-Tagebücher und womöglich für eine Reihe weiterer gelisteter Kulturgüter gelten, gar nicht so weit hergeholt.

I. Aktionsbündnis Kulturgutschutz

Als die Wellen nach Bekanntwerden des ersten Gesetzentwurfs hochschlugen, wurde schnell deutlich, dass der Kunsthandel nicht der einzige Bereich war, der mit der Novelle ein Problem hatte. Die Barrieren im Warenverkehr durch die Meldepflicht von Kulturgut ab bestimmten Wert- und Altersgrenzen innerhalb der Union; die Aufzeichnungspflichten von Bargeschäften ab 5.000 Euro – anderenorts noch kontrovers diskutiert, werden für den Kunstmarkt bereits Fakten geschaffen; die 30-jährige Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen; erhöhte Sorgfaltspflichten hinsichtlich Provenienzen; der Zugriff, der Behörden und Vertragsstaaten bei fehlenden Einfuhrnachweisen von Kulturgut eingeräumt wird; die massiven Strafvorschriften, der bürokratische Wildwuchs et al. riefen im Sommer 2015 rund 20 Vereinigungen zur Gründung des „Aktionsbündnisses Kulturgutschutz" auf den Plan.

Neben dem Kunsthandel gehört diesem Bündnis ein bunte Mischung aus naturwissenschaftlichen Verbänden, Ordenskundlern, Philatelisten, Antiquariaten und Numismatikern, die Gemeinschaft Privates Denkmaleigentum und der Kulturkreis der Deutschen Industrie, der Deutsche Handelsverband und der neugegründete Sammlerverband an. Nach ersten gemeinsamen Protesten wurden etwa die Auskunftsplichten des Verkäufers zu jedweden Vorbesitzerdaten an den Erwerber bei entsprechenden handels- und vertragsrechtlichen Konsequenzen im Entwurf soweit entschärft, als dass nun keine vollends lethalen Effekte für den Kunstmarkt mehr drohen. Auch der legendäre § 17, der eine Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung vorsah – angeblich geriet er versehentlich in den Entwurf hinein – wurde gestrichen.

II. Ausfuhren innerhalb der EU

Das radikal Neue des KGSG ist der Schutz national wertvollen Kulturgutes vor Abwanderung innerhalb der Europäischen Union (KGSG § 24). Ob sich dieses Ansinnen mit der Idee eines freien, einheitlichen Binnenmarktes verträgt, ist mehr als zweifelhaft. Mittel zum Zweck ist die Einführung einer Genehmigungspflicht bei Ausfuhren von Kulturgut ab bestimmten Wert- und Altersgrenzen, wie man sie bisher nur bei Exporten in Staaten außerhalb der EU kannte. Im ersten Gesetzentwurf waren die *Wertgrenzen* noch mit jenen für Ausfuhren in Drittstaaten identisch, wurden aber nach heftigem Einspruch weitgehend verdoppelt. Die *Altersgrenzen* für die klassischen künstlerischen Gattungen wurden zunächst auf 70 Jahre, im parlamentarischen Verfahren um weitere fünf auf 75 Jahre angehoben. (Siehe Tabelle auf Seite 80)

Die *Anhebung* der Wert- und Altersgrenzen stand stets im Zentrum der Forderungen des Aktionsbündnisses.[5] Nur dadurch könnte absehbarer Stau an den Landesgrenzen reduziert werden: die Anzahl der Ausfuhranträge bliebe moderat und Ressourcen – Zeit, Geld, Personal – sowohl der Marktakteure, der Privatleute als auch der Behörden würden geschont. Da insbesondere die Ausfuhr von Münzen aufgrund ihrer Vielzahl und ihrer Geltung als „archäologische Gegenstände" (also ohne jedwede Wert- und Altersgrenze!) zu einer massiven Verstopfung geführt hätte, wurden zumindest Massenprägungen noch rechtzeitig zur Freude der vielen Münzensammler aus dem restriktiv behandelten Feld der Antiken exkulpiert (KGSG § 24 Abs. 2).

Besonders grotesk ist die Wertgrenze von „Sammlungen", die unverändert bei lediglich 100.000 Euro festgesetzt wurde; Altersgrenzen gibt es hier nicht. Bei jedweder Sammlung – ob aus Naturalien, Kunstwerken oder sonstigen Sammlungsstücken bestehend – spielt es also keine Rolle, wie alt die Objekte sind. Überschreitet ihr Wert insgesamt 100.000 Euro, muss der Eigentümer eine Genehmigung einholen, wenn er die Sammlung innerhalb der EU ausführen will – aus welchen Gründen auch immer: verkaufen, verschenken, umziehen, ausleihen. Innerhalb einer Sammlung werden die möglichen höheren Wert- und Altersgrenzen von Einzelobjekten somit gewissermaßen ausgehebelt. Eine der vielen Tücken des Gesetzes, die in diesem Fall einen Betroffenen in der Praxis zur Exportakrobatik oder zur Auflösung von Sammlungen zwingt.

Bei Ausfuhren in Drittstaaten galt und gilt weiterhin, dass die Genehmigungsbehörde nachschaut, *ob* sich ein Werk bereits als geschütztes Kulturgut auf einer Landesliste befindet. Ist dies nicht der Fall, wird die Ausfuhr genehmigt. Der entscheidende Unterschied zum künftigen Ausfuhrprocedere im Binnenmarkt ist, dass eruiert werden wird, ob ein Werk auf diese Liste gesetzt werden *könnte*. Zur Veranschaulichung hierzu die Geschichte vom Goldschürfer, die sich in einem Memorandum findet, das der BVDG nach einem Gespräch mit der Kulturstaatsministerin in die Hand bekam:

„Man stelle sich einen Goldschürfer vor, der mit einem Sieb die „Goldstücke" heraussucht. Die Kontrolle der Ausfuhr (kann) man weit- oder engmaschig angehen. Aus der Sortierung dessen, was im Sieb übrig bleibt, folgt dann die Prüfung für die Eintragung. Über 90 % ist nicht „nationales Kulturgut" und erhält eine Ausfuhrgenehmigung."[6]

5 Forderungskatalog zum „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts". (Verf. *Peter Raue* und *Anna-Sophie Hollenders*) Abrufbar unter: www.kulturgutschutz.info/unsere-forderungen/.

6 Erläuterungspapier zur Novelle des Kulturgutschutzrechts. BKM, 26. Juni 2015, BVDG-Archiv.

Ob nun zehn Prozent oder fünf Prozent oder „nur ganz wenige emblematische Objekte" – so die Spannweite der Aussagen der Kulturstaatsministerin – als national wertvoll im Raster hängen bleiben, wird die Praxis zeigen. Jedenfalls hat der Goldschürfer eine *öffentliche Hand* und das Narrativ deckt sich mit dem Resümee, das Maria Obenaus in ihrer jüngst erschienen Studie über Verzeichnisse national wertvollen Kulturguts in der Zeit von 1919 bis 1945 zieht. Diese liefen Gefahr, „Instrument und Durchsetzung von wirtschaftlichen Interessen des Staates oder partikularer Interessen der Kulturverwaltungen zu werden."[7]

Hinzu kommt, dass sich Kulturgutschutz als euphemistische Etikette für ein Spurensicherungs- und Kontrollprogramm hochwertigen Kunstbesitzes offenbart, das die betroffenen Kreise nicht gewillt waren, schutzhypnotisiert hinzunehmen. So heißt es etwa im Erläuterungsteil zu § 81 (Mitwirkung der Zollbehörden): „Eine kulturgutrechtliche Prüfung der Ein- und Ausfuhrverbote zum Schutz von Kulturgut kann nur wirksam sein, wenn eine Bündelung der Kräfte aller Kontrollbehörden bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Kulturgut erfolgt."

In der Praxis wird es ungefähr so aussehen, dass die zuständige Landesbehörde die für EU-Ausfuhren bestimmten Objekte nach Maßgabe der Wert- und Altersgrenzen prüft – ob rein formal (wie bei Drittstaaten-Ausfuhren) oder physisch, ist unklar: Schließlich soll nicht nur geprüft werden, ob ein Exportgut bereits als national wertvoll gelistet ist und, wenn ja, nicht ausgeführt werden darf, sondern ob es ggf. gelistet werden könnte. Ist der Beamte der Meinung, es handele sich um ein besonderes Stück, wird eine Sachverständigenkommission eingeschaltet. Zeitrahmen: Zehn Tage bei der Behörde, sechs Monate bis zur Sachverständigen-Entscheidung. Werden diese Zeiten überschritten, so könne *„man ja den Rechtsweg beschreiten"*, teilte der Stellvertreter der Kulturstaatsministerin lapidar mit.

Die Alters- und Wertgrenzen haben übrigens – entgegen einer weit verbreiteten Meinung – mit der Definition „nationalen Kulturgutes" nicht das Geringste zu tun. Dies wurde auch von der Kulturstaatsministerin stets betont: „Bitte nicht verwechseln: Die EU-Alters- und Wertgrenze ist ja eine Orientierung nur für die Ausfuhrgenehmigung. Diese Wertgrenze ist überhaupt nicht relevant bei der Beurteilung, ob ein Kulturgut „national wertvoll" ist".[8] National wertvoll kann also vieles sein – nicht nur die an den Grenzen herausgefilterten nuggets. Auf Wunsch der Bundesländer wurde das ursprüngliche Attribut *„herausragend"* in der Definition national wertvollen Kulturgutes sogar durch *„besonders bedeutsam"* ersetzt – womit der Interpretationsspielraum nach unten ausgedehnt wurde (KGSG § 7). Immerhin wurde durch die Einführung eines „Negativtestates" (KGSG § 14 Abs. 7) die Möglichkeit einer verbindlichen Klärung der Frage geschaffen, ob man glücklicher Eigentümer indizierungsfähigen Kulturgutes ist oder nicht. Auch dies war das Ergebnis zahlloser Gespräche mit der obersten Kulturbehörde des Bundes, das letztlich zur Rechtssicherheit des Bürgers beitragen wird.

III. Zwei Jahre Laissez-passer statt 50 Jahre Belegenheit

Das Aktionsbündnis hatte sich von Anbeginn dafür eingesetzt, die Definition „national wertvollen Kulturgutes" um den Begriff der „Einzigartigkeit" und einer gewissen Ortsansässigkeit zu ergänzen. Es sollte sich – Vorbild Frankreich – mindestens 50 Jahre im Lande befunden haben, da es bei kürzerer „Belegenheit" kaum eine *„identitätsstiftende"* Wirkung entfaltet oder Rezeption bewirkt haben könne und seine (mögliche) Abwanderung somit keinen „wesentlichen Verlust für den deutschen Kunstbesitz bedeuten" würde (KGSG § 7).

Ein solch zeitlicher Puffer wäre für den Kunsthandel von Bedeutung gewesen, um die Einfuhr hochkarätiger Kunstwerke nach Deutschland nicht zu gefährden (für Auktionen, Kunstmessen, Ausstellungsprojekte etc.). Doch die Kulturbehörde des Bundes hebelte insbesondere wirtschaftliche Argumente stets mit Finten aus und entgegnete: Würde man eine Mindestbelegenheit von 50 Jahren in die Definition national wertvollen Kulturguts aufnehmen, dann würde die Beutekunst, käme sie jemals aus Russland wieder nach Deutschland zurück, gleich wieder (durch Abwanderung oder Abverkauf) verloren.[9]

Trotz solcher irrationaler Abwehrgesten sah man schließlich ein, dass es „naiv und wirklichkeitsfremd ist, zu glauben, eine Reuse aufstellen zu können, in die dicke Fische hinein, aber nicht wieder herausschwimmen können."[10] Und so wurde schließlich eine Regelung aufgenommen, wonach Kulturgut, das sich nachweisbar „nur vorübergehend bis zu zwei Jahren im Bundesgebiet befindet" (KGSG § 24 Abs. 8) von der Genehmigungspflicht und somit von der Gefahr nationaler Arretierung verschont bleibt. Ein asymmetrischer Kompromiss zu Lasten des Kunsthandels, denn zwei Jahre sind für diesen keine zeitliche Größe.

IV. Angemessene Entschädigung und Vorerwerbsrecht der öffentlichen Hand

Der Rumor um „(Teil-)Enteignung" hat in der Debatte zu einem Phantasma vermeintlich immerzu ans Geld denkender Individuen geführt. Dazu hat ausgerechnet die Kulturstaatsministerin beigetragen.[11] Die Verfügungshoheit über privates Eigentum ist jedoch ein hohes rechtsstaatliches Gut – ebenso wie die daran geknüpften Verpflichtungen. Diesen Verpflichtungen kom-

7 *Maria Obenaus*: Für die Nation gesichert? Das „Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke": Entstehung, Etablierung und Instrumentalisierung 1919-1945, Berlin 2016, S. 333.

8 Eigentum verpflichtet. *Monika Grütters* im Gespräch mit *Andreas Kilb* und *Niklas Maak*, FAZ, 7.7.2015.

9 Bewertung zum Forderungskatalog des „Aktionsbündnisses Kulturgutschutz". BKM, Februar 2016, S. 1, BVDG-Archiv.

10 Resolution der Kulturverbände von 1988, aaO.

11 *Monika Grütters*: Wir reden von Kunst, dem Handel geht es ums Geld. Tagesspiegel, 24.10.2015.

men Sammler als genuine Kultursubjekte oftmals durch einen freizügigen Umgang mit ihrer Expertise, ihren Leihgaben, Donationen und mitunter sogar durch Museumsgründungen auf bemerkenswerte Weise nach.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass solch exponierte Persönlichkeiten auf übergriffige Regulierungen empfindlich reagieren. Ebenso leuchtet ein, dass von dieser Seite die Forderung nach einem Modus aufkam, der den Erwerb eines als *national wertvoll* indizierten Kulturgutes zu adäquatem Preis (fair market value) durch die öffentliche Hand ermöglichen sollte. Entweder nach britischem Vorbild im Sinne einer Public Private Partnership oder nach dem französischen Modell, wonach der Staat von einem Vorkaufsrecht Gebrauch machen kann. Schönstes und jüngstes Beispiel hierfür ist der gemeinschaftliche Ankauf eines Doppelportraits von Rembrandt durch Frankreich und die Niederlande, mit deren alternierender Präsentation im Louvre und im Rijksmuseum Amsterdam künftig sogar ein innereuropäisches kulturelles Band gefestigt wird.

Rund ein Dutzend EU-Länder praktiziert Regeln staatlichen Ankaufs – mit dem Effekt, dass bei Nichtzustandekommen das fragliche Objekt zur Ausfuhr freigegeben und die Verfügungshoheit über Eigentum wieder in den Stand gesetzt wird. Überhaupt sollte die öffentliche oder wissenschaftliche Zugänglichkeit der Vater des Gedankens nationalen Kulturgutes sein – und eben nicht, dass es von einer Privatperson zu minderem Preis im Inland erworben und womöglich dem Gemeinwohl vorenthalten wird.

Das Kulturressort und seine Beamten verschanzten sich jedoch hinter einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1993, wonach es nicht Sache des Staates sein könne, „sich durch Ausübung eines Vorkaufsrechts am internationalen Kunsthandel zu beteiligen." Ein griffiger, plakativer Satz, der als rhetorischer Schaumfestiger dutzendfach zum Einsatz kam. Ein Satz, der allerdings auch vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages als *obiter dictum*, als beiläufige Rechtsansicht nivelliert wurde: zwar sei er im Rahmen eines höchstrichterlichen Urteils gefallen, aber ungeeignet, Gesetzesrecht zu schaffen.[12]

Gutachten haben im Vorfeld bestätigt, dass ein Vorerwerbsrecht – oder die Pflicht hierzu – mit deutschem Recht sehr wohl vereinbar ist und dass „ein legitimer Zweck des Abwanderungsschutzes ..., der die Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen könnte", nicht erkennbar sei.[13] Insbesondere auf Drängen der SPD – die Kulturstaatsministerin, ihr Stellvertreter und das Gros der CDU/CSU-Fraktion waren in dieser Frage unnachgiebig – wurde eine solche Regelung in den finalen Gesetzentwurf eingefügt. Jedoch als reine, zu Nichts verpflichtende fakultative Kann-Bestimmung. Können die nötigen Mittel nicht aufgebracht werden: Pech gehabt. Freigabe zur Ausfuhr, wie in solchen Fällen in anderen Ländern möglich? Nein. Erst nach fünf Jahren kann der betroffene Eigentümer des indizierten Kulturgutes bei den Behörden zwecks abermaliger Prüfung wieder vorstellig werden (KGSG § 23 Abs. 6).

V. Aufbewahrungspflichten für den Kunsthandel: 30 Jahre

Der Münzhändler: Ich habe Auktionsprotokolle seit 1972 aufgehoben. Eines Tages sagt meine Frau: „Weg mit dem Zeug" – braver Ehemann, habe ich sie weggeworfen. Ich bin eine Einzelfirma mit 20 Angestellten.

Der Regierungsbeamte: Bei 20 Mitarbeitern müssten Sie aber einen Keller haben.

Der Münzhändler: Sie können sich nicht ewig einen Keller leisten für diese Geschichten. 30 Jahre lang aufheben! Da muss ich ja aus meinen Auktionsprotokollen die relevanten Seiten rausreißen – händisch. Daran sitze ich drei Jahre.

Der Regierungsbeamte: Aber bei 20 Mitarbeitern hat man, glaube ich, irgendwo einen Keller.

Der Münzhändler: Nach Ihrer Ansicht muss ich alles bis 2045 aufheben. Dann bin ich 102 Jahre alt.

Der Beamte: Ich hoffe ja, dass Sie Ihre Firma verkaufen oder übertragen können.

Der Händler: Mein Sohn studiert politische Wissenschaften.

Der Beamte: Aber Sie können die Firma verkaufen.

Der Händler: Wie bitte?

Der Beamte: Die Firma verkaufen.

Der Händler: Einen Münzhandel kauft keiner.

Der Beamte: OK.

Dieser Dialog[14] stammt nicht aus absurdem Theater, sondern fand auf einer ganztägigen Anhörung mit über 100 Teilnehmern im April 2015 unter der Leitung des Ministerialdirektors der BKM statt. Der „sachliche Diskussionsstil", den die Kulturstaatsminis-

12 Vorkaufsrecht des Staates im Rahmen des Kulturgutschutzes in Deutschland. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, WD 10-3000-09/16, S. 8.

13 Hierzu: *Hans-Jürgen Hellwig*: Abwanderungsschutz für nationales Kulturgut – Ein neuer Gestaltungsvorschlag. Frankfurt, März 2016. Abrufbar unter: www.bvdg.de/Texte_Hellwig_Abwanderungsschutz_Kulturgut BVDG sowie *Sophie Lenski*: Verfassungsmäßigkeit eines Abwanderungsschutzes von Kulturgütern ohne Regelungen zu Ankauf und öffentlicher Zugänglichmachung. Konstanz, Mai 2016. Abrufbar unter: www.kulturgutschutz.info/dokumente/

14 BKM: Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland. Wortprotokoll der Mündlichen Anhörung von Fachkreisen und Verbänden am 22. April 2015, S. 101 ff. BVDG-Archiv.

terin in Richtung Kunsthandel und Sammler mehrfach angemahnt hatte, wurde von ihrem Stellvertreter in denkwürdigen Auftritten gepflegt und erwies sich zumindest an dieser Stelle als unterhaltsam. Der Gesetzentwurf wurde auf jener Anhörung im Übrigen vorenthalten, weshalb sie vielen Teilnehmern als Farce in Erinnerung bleiben wird. Der Kulturstaatsministerin – schätzungsweise 30 Minuten zugegen – galt sie hingegen als Beweis für die frühzeitige Einbeziehung betroffener Kreise.

Kurzum: Trotz diverser vorgetragener Bedenken wurde eine 30-jährige Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen bei Verkaufspreisen ab 2.500 Euro implantiert (KGSG §§ 42, 45). Ein Zeitraum, der nicht einmal für Notare und überhaupt nur ausnahmsweise gilt: Selten in der Medizin (bei Strahlenbehandlungen) oder in der Bauwirtschaft, wo Genehmigungen und Gutachten 30 Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Was bei Betriebsaufgabe mit den Unterlagen geschehen soll, bleibt, wie so vieles, fraglich. Was die Gemüter stets erhitzt – Datenlöschung nach einer bestimmten Frist gilt als Bürgerrecht – wird ebenso ausgeblendet wie die Prinzipien des Diskriminierungsverbots.

Die Forderung des Kunsthandels nach einer Beibehaltung des Zeitrahmens von zehn Jahren –gemäß den Vorgaben der Finanzbehörden – wurde mit der Behauptung gekontert, dass es auch in der Schweiz eine 30-jährige Aufbewahrungspflicht gebe und dem dortigen Kunstmarkt nicht geschadet hätte. Tatsächlich aber hat sich seit Einführung des *Kulturgütertransfergesetzes* in der Schweiz der Papierkrieg, analog und digital, in der Praxis verdreifacht. Galt früher die Aufmerksamkeit primär der Echtheit eines Kunstwerks, so dreht sich nun alles um dessen Provenienz. Zähigkeit und Lähmung durchsetzen jeden geschäftlichen Vorgang, bei dem Bescheinigungen aller Art, datierte Abbildungen von anno dazumal, Umzugserklärungen bis hin zu notariellen Beglaubigungen von den Beteiligten untereinander gefordert werden.

Der Gesetzgeber berücksichtigt stets nur die gestrengen, nicht jedoch die liberalen kunsthandelsfreundlichen Schweizer Regelungen. Dabei unterliegt Deutschland der Schweiz gegenüber seit Jahrzehnten einem heftigen Wettbewerbsnachteil: Die Mehrwertsteuer für Kunstverkäufe beträgt dort nur 8% und der Handel wird weder mit Künstlersozialabgabe, noch mit Folgerechten belastet – womit Schweizer Auktionshäuser offensiv in Deutschland bei potentiellen Kunden und Einlieferern werben. Doch dies wird von der hiesigen Kulturpolitik, die sich mit ihrer „Initiative Kreativwirtschaft" in Kooperation mit dem Bundeswirtschaftsministerium eigentlich eine verstärkte Förderung der Kulturmärkte auf die Agenda geschrieben hat, mit Achselzucken quittiert.

VI. Herkunfts- und Provenienznachweise

Wer künftig Kulturgut nach Deutschland einführt, muss nachweisen, dass es auch rechtmäßig ausgeführt wurde (KGSG §§ 29 ff) – wobei nicht nur der letzte Belegenheitsort außerhalb des Bundesgebietes zu berücksichtigen ist. „Kann die Herkunft von Kulturgut in mehreren heutigen Staaten liegen und lässt sich keine eindeutige Zuordnung vornehmen, so ist das Kulturgut unrechtmäßig eingeführt, wenn (es) nach dem Recht jedes in Frage kommenden Staates ... nicht ... hätte ausgeführt werden dürfen und eine ... Genehmigung nicht vorliegt." (KGSG § 32 Abs. 3) In der maßgeblichen UNESCO-Konvention, die mit dem KGSG umgesetzt werden soll, sitzt an den entscheidenden Stellen ein Singular, es ist von „dem" Ursprungs- oder Herkunftsland die Rede. Solche Vergleiche machen die Verkomplizierung der Vorlage durch das deutsche Gesetzeswerk deutlich.

Herkunftsländer sind oft nicht eindeutig identifizierbar, Landesgrenzen haben sich verändert und Kulturgüter haben keinen implantierten Chip, in dem die Historie ihrer Wanderbewegungen gespeichert ist. Ein Internetportal, in dem die Schutznormen und Ausfuhrregeln aller in Frage kommenden Staaten zusammengefasst und übersetzt sind, ist nicht ansatzweise vorhanden – obwohl es im Gesetzentwurf mitsamt seinem (viel zu niedrig berechnetem) Erfüllungsaufwand angekündigt und in der letzten Fassung inhaltlich präzisiert worden ist (KGSG § 4). Dem rechtstreuen Bürger wird mithin ein Wissensstand zugemutet, über den er überhaupt nicht verfügen *kann*.

In einer Anhörung belustigte ein Direktor der Vatikanischen Museen die Teilnehmer mit der Frage, „ob man dem Papst vorwerfen muss, dass er illegal Kunstgüter besitzt, weil er die Provenienz des Apolls von Belvedere nicht nachweisen kann." Konsequenzen aus diesem, auf zahllose Museumssammlungen übertragbaren Sachverhalt hinsichtlich einer Milderung der Nachweispflichten für den privaten/wirtschaftlichen Eigentümer wurden im KGSG indes nicht gezogen. Wenigstens ist der Papst auf der sicheren Seite, „denn der Vatikan gehört ja nicht zur EU", merkte der Direktor noch süffisant an.[15]

Die Verschärfungen der Einfuhrregeln wurden nicht nur mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie und der UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Schutz und zur Rückgabe unzulässig verbrachter Kulturgüter begründet, sondern stets auch mit der Terrorfinanzierung in den Krisengebieten des Mittleren und Nahen Ostens durch illegalen Antikenhandel. Deutschland wurde zum Hauptumschlagplatz von Raubgut erklärt.

Wo aber sind die vielen und schwerwiegenden Fälle hierzulande, die eine solch fatale Behauptung bestätigen? Wo die Hundertschaften entsprechender Kunsthandlungen, die hier suggeriert werden? Es gibt sie nicht. Das Bundesfinanzministerium ließ unlängst verlauten, dass selbst „dem Zoll keine Erkenntnisse über illegale Einfuhren von Kulturgütern nach Deutschland ... vorliegen, die aus (staatlichen) Museen ... oder aus Raubgrabungen in vom so genannten IS kontrollierten Gebieten, insbesondere Syrien oder dem Irak stammen."[16]

15 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Kultur und Medien. Wortprotokoll der 55. Sitzung am 13. April 2016, Protokoll-Nr. 18/55, S. 40.

16 Publiziert in der Wirtschaftswoche, 17. Dezember 2015.

Dass selbst nach dieser höchstamtlichen Klarstellung seitens der Kulturpolitik von der Kolportage unbewiesener Behauptungen kein Abstand genommen wurde, ist unbegreiflich. Das Kulturstaatsministerium bezog seine Erkenntnisse nicht aus belastbaren Fakten, sondern explizit nur aus *„Presseberichten"*.[17] Diese stammen fast immer – mittelbar oder direkt – von dem Mainzer „Kriminalarchäologen" Michael Müller-Karpe, der sich ausschließlich mit Invektiven gegen den Kunsthandel einen Namen gemacht hat. In einem Verfahren, das dieser mit dem Land Hessen gegen einen Kleinantikenhändler angestrengt und verloren hat, bezeichnete der Richter die Vorgehensweise des Archäologen nicht nur als „grob und evident rechtswidrig", sondern er stellte sogar dessen Dienstfähigkeit in Frage[18] – was die oberste Kulturbehörde des Bundes nicht davon abgehalten hat, ihn als Sachverständigen zu bestellen.

Das Interesse an der Antike, an Asiatica oder Tribal Art hatte seine Wurzel stets auch darin, dass weltoffene Privatleute Kunstwerke aus fernen Ländern und Zeiten erwerben, besitzen, erforschen (lassen), Museen übereignen – und auch einmal verkaufen. All dem wird der Riegel vorgeschoben, denn auch dem Privatmann sind künftig zusätzliche Sorgfalts- und Nachweispflichten auferlegt – es sei denn, er beweist, dass sich ein archäologisches Objekt (bei einem Wert über 2.500 Euro) seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befindet (KGSG § 42 Abs. 2). Schon bei „hinreichendem Verdacht" der Zuwiderhandlung sind Sicherstellung, Herausgabe und Verwahrung durch zuständige Behörden zu gewärtigen und anfallende Kosten zu übernehmen. Während ausländischen Vertragsstaaten – ungeachtet ihres eigenen, mitunter höchst problematischen Umgangs mit Kulturgut[19] – durch das KGSG alle Mittel zur Rückforderung eröffnet werden, kann sich der inländische Kulturbesitzer Verdächtigungen ausgesetzt sehen, die er sogar durch Umkehr der Beweislast (KGSG § 52) zu entkräften hat.

In unseren Museen sähe es heute trostlos aus, hätte es früher Kulturschutznormen gegeben. In Karlsruhe gäbe es keine Türkenbeute und in Berlin keinen Pergamonaltar – zwei von unzähligen Beispielen. Während sich über die Bestände der Museen der Schleier der Geschichte und der Rezeptionskultur gelegt hat, verdichten sich insbesondere über dem Antikenhandel die Ressentiments, die gegen den Kunsthandel gepflegt werden und dessen Marginalisierung politisch offenkundig gewollt ist.

Die Kulturstaatsministerin hat die Kritik an der Novelle von Anbeginn als Panikmache abgewehrt und ist einem Dialog mit den Betroffenen weitgehend ausgewichen. Doch die Pathosformeln von der Rettung des kulturellen Erbes der Menschheit durch deutsche Paragrafen taten in der Öffentlichkeit und selbst bei skeptischen Parlamentariern ihre Wirkung und beförderten den Glauben an den Sinn des Gesetzes.

Im Kontext der um Jahrzehnte verspäteten und durch den Schwabinger Fund mit großer öffentlicher Wirksamkeit wieder aufgenommenen Debatte über NS-Raubkunst wurden im KGSG die Sorgfaltspflichten bei Inverkehrbringung von Kunstwerken, bei denen nicht nur nachgewiesen, sondern auch zu vermuten ist, dass sie verfolgungsbedingt entzogen worden sind, verschärft – ungeachtet des damit verbundenen wirtschaftlichen Aufwands (KGSG § 44). Eine solche „Vermutung" könnte bereits vorliegen, wenn die Provenienz eines Kunstwerks zwischen 1933 und 1945 nicht mehr festgestellt werden kann. Auch bei der Sammlung Gurlitt wurde und wird „vermutet", dass eine Vielzahl der Werke jüdischen Besitzern abgepresst worden ist. Im Ergebnis konnte die Task Force nach zwei Jahren nur eine Handvoll an Objekten – bei größtmöglichem finanziellem und personellem Einsatz definitiv als NS-Raubkunst recherchieren.[20] Das Eingeständnis der dürftigen Dokumentenlage wurde ihr (fälschlicherweise) als Versagen ausgelegt. Was der Staat nicht zu leisten vermag, wird dem Handel also wider besseres Wissen aufgebürdet. Auch der Umstand, dass in den meisten Museen Provenienzforschung nicht ansatzweise begonnen hat, wurde hier ausgeblendet: es wird mit zweierlei Maß gemessen.

Die Bestände der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Museen werden künftig als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt. Erst nachdem ein Kunsthändler(!) den zuständigen Ministerialdirektor darauf hinwies, dass dies für nachweislich NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke keinesfalls gelten dürfe, wurde dahingehend nachgebessert, dass ein Eigentümer die Löschung der Eintragung beantragen kann (KGSG § 13). Dabei verwundert sehr – und dies wurde in der Bundestags-Debatte am 23. Juni 2016 einzig von einer Abgeordneten der Links-Fraktion zu Recht moniert – dass dies einzig für im Ausland lebende Eigentümer bzw. deren Erben zum Zweck der Ausfuhr gelten soll, nicht jedoch für Inländer.[21]

VII. Cui bono?

„Keinem bringt dieses Gesetz einen Vorteil, abgesehen von neuen Betätigungsfeldern für eine diensteifrige Bürokratie ... . Moralische Absichten rechtfertigen nicht die Untauglichkeit der Mittel". [22] Mit dem ehemaligen Direktor des Historischen Museums Berlin, Hans Ottomeyer, trat erstmals ein prominenter Museumsmann, gefolgt vom Doyen der deutschen Kunstwissenschaft, Willibald Sauerländer, aus der Deckung. Sauerländer nahm vor allem die

17 Bewertung zum Forderungskatalog des „Aktionsbündnisses Kulturgutschutz". BKM, Februar 2016, S. 3, BVDG-Archiv.

18 Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. Nr. 5 K 1082/10.F vom 2. Juni 2010, S. 6 ff.

19 Siehe hierzu *Thorsten Giehler*: Erfahrungen mit Kulturgutschutz in Europa und Asien. Abrufbar unter: www.bvdg.de/BVDG_Texte_Thorsten_Giehler_Erfahrungen_mit_Kulturgutschutz_in_Europa_und_Asien.

20 Bericht über die Arbeit der Taskforce Schwabinger Kunstfund 2013-2015 vom 14. Januar 2016, S. 19 f. Abrufbar unter: www.taskforce-kunstfund.de/aktuell.htm

21 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 187179, 179. Sitzung vom 23. Juni 2016, Hier: Rede von *Sigrid Hupach* S. 17646.

22 *Hans Ottomeyer*: Abverkaufsland Deutschland. In: Kunst und Antiquitäten, 22. April 2016, S. 52.

bildende Kunst ins Visier, die längst *„Zeugnis einer globalen Freiheit"* sei und über die im Kulturgutschutzgesetz in *„strammstem philiströsem Behördendeutsch"* verhandelt werde.[23]

Noch üben sich die meisten Museen in Zurückhaltung – oder wollen nicht namentlich genannt sein. Sind die Dienstverhältnisse zu sehr von politischen Abhängigkeiten geprägt? Oder liegt es daran, weil die generelle Unterschutzstellung der Museumsbestände als nationales Kulturgut gewisse Vorzüge mit sich bringt, die auf den ersten Blick die Welt in Ordnung erscheinen lässt? Folgender Brief ist allerdings symptomatisch für die geballte Faust in der Hosentasche so manchen Museumsleiters:

> *„Sehr geehrter Herr XY,*
>
> *das (fatale) Gesetz beschädigt nachhaltig die ... gewachsene Partnerschaft zwischen Museen, Kunsthandel und Privatsammlern ... Es ist ein massiver Angriff auf die Liberalität im Umgang mit Kulturgütern, die eine Grundvoraussetzung für unser kulturelles Leben in Deutschland ist. ... Es hat sich (auf unser Haus) schon im letzten Jahr verheerend ausgewirkt. Dauerleihgaben sind zurückgezogen worden, eine Ausstellung mussten wir absagen und Leihgaben sind mit Hinweis auf das Gesetz verweigert worden. Allen wurde vor den Kopf gestoßen."*[24]

Auch naturhistorische Museen sind betroffen, etwa im bayerischen Solnhofen. Dort befindet sich eine Sammlung hervorragend erhaltener Ablagerungen urzeitlicher Erdbewohner auf Kalkschieferplatten. Drei spektakuläre Objekte wurden bereits abgezogen, darunter der berühmte Archäopteryx[25] – nunmehr in einem Museum in Wyoming, USA, zu besichtigen.

Apropos Naturkunde. Hier trieb die vollständige Ausblendung einer Folgenabschätzung, die sich mangels Einbindung von Fachleuten *außerhalb* der Ministerialbürokratie in der Entstehungsphase des ersten Gesetzentwurfs ergab, besondere Blüten. Erst nach insistierender Ansprache einiger Abgeordneten durch vornehmlich private Fossiliensammler (!) wurde Paragraf 18, der selbst im Kabinettentwurf noch ein generelles Beschädigungsverbot von Beständen vorsah, kurz vor zwölf dahin gehend modifiziert, dass bei Objekten in naturhistorischen Sammlungen nun auch weiterhin Eingriffe zu wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden dürfen.[26]

Man hat dem Kunsthandel self fulfilling prophecy vorgeworfen. Das ist falsch. Lange vor den Warnungen vor Konsequenzen fanden Taten statt: die Rückzüge von Leihgaben durch Hasso Plattner, Georg Baselitz und vielen anderen Persönlichkeiten, die ungenannt bleiben wollten und bleiben werden, folgten dem frühzeitigen Rat von Juristen. Und ihr Handeln hatte Wirkung, denn die Novelle wurde schnellstens dahingehend korrigiert, dass Künstler und Sammler der „Unterschutzstellung" ihrer Kunstobjekte in öffentlichen Einrichtungen widersprechen können. Doch dies garantiert nicht, dass nach einem Abzug von Leihgaben nicht eben doch Eintragungsverfahren eingeleitet werden könnten. Der fast zehnjährige Rechtstreit der renommierten Galerie Nierendorf gegen das Land Berlin hat hierfür längst den Beweis geliefert.[27] Ausländische Leihgeber sind hingegen außen vor: Bis sechs Monate nach Beendigung eines Leihvertrages brauchen diese keine Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes zu befürchten. Doch Vorsicht, denn dies muss, typisch deutsch, künftig vor der Einfuhr der Leihgaben beantragt werden (KGSG § 10 Abs. 7).

Die Kulturstaatsministerin hat immer wieder betont, dem Handel ginge es nur ums Geld, ihr jedoch um den Wert der Kunst. Diese Äußerung ist aus vielen Gründen abwegig, nicht zuletzt deshalb, weil das Gesetz einst selbst mit geldwerten Vorzügen prangte: Bei Bund und Ländern würden *„Einsparungen in unbekannter Höhe erzielt"*, weil Rückkäufe von nationalem Kulturgut künftig *„nicht mehr nötig sein werden"*.[28] Diese Zeilen wurden in den späteren Fassungen kurioserweise gestrichen, sind aber genauso aussagekräftig wie die Geschichte vom Goldschürfer.

Aber das ganze Thema von der „Ökonomisierung der Kunst" ist Schnee von gestern. In Zukunft wird man mit ihrer Verrechtlichung beschäftigt sein. Wobei *„das Gesetz, in dem es eigentlich für alle begreifbar um unsere Kultur geht, praktisch kaum jemand verstehen kann."*[29] Dies resümiert der Unternehmer und Jurist Harald Falckenberg, der als einer der wichtigsten Sammler Deutschlands und als Museumsgründer mehr zur kulturellen Entfaltung beigetragen hat, als es dem Kulturgutschutzgesetz je gelingen wird. ■

23 *Willibald Sauerländer*: Im völkischen Käfig. Süddeutsche Zeitung, 23. Juni 2016.

24 Absender und Adressat sind der Verf. bekannt. Januar 2016, BVDG-Archiv.

25 Siehe hierzu den Kurzfilm im Bayerischen Rundfunk, abrufbar unter: www.br.de/mediathek/video/sendungen/frankenschau-aktuell/exponate-in-gefahr-100.html

26 Das hat die Nachwelt *Sönke Simonsen* und *Johannes Kalbe* zu verdanken, die mit Ausdauer, Klugheit, politischem Gespür und Leidenschaft für ihre Naturgüter stets mit den neuesten Informationen zur Stelle waren. Danke!

27 Verwaltungsgericht Berlin, VG 1 K 228.11.

28 KGSG, Fassung vom 14.7.2015, S. 3.

29 *Harald Falckenberg* in: Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung am 13. April 2016, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Kultur und Medien. Ausschussdrucksache 18(22) 130, S. 2.

BKM

Übersicht der Alters- und Wertgrenzen für die Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG)

Hinweise:

Das Kulturgutschutzgesetz bestimmt in § 24, für welches Kulturgut eine Ausfuhrgenehmigung bei beabsichtigter Ausfuhr ins Ausland (sowohl EU-Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten außerhalb der EU) beantragt werden muss. Dies richtet sich sowohl nach der **Art des Kulturgutes**, als auch nach dem Übersteigen bestimmter **Alters- und Wertgrenzen**.

§ 24 KGSG unterscheidet dabei zwischen der **Ausfuhr in einen Staat außerhalb der EU** (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 KGSG) und der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat (§ 24 Absatz 1 Nr. 2 KGSG). Für eine Ausfuhr außerhalb der EU gelten bereits seit 1993 verbindliche - d.h. für den deutschen Gesetzgeber nicht einseitig veränderbare - Vorschriften der EU (vgl. Verordnung (EG) Nr. 116/2009).
Zur Erleichterung u.a. für den Handel hat der deutsche Gesetzgeber **deutlich höhere Alters- und Wertgrenzen** festgelegt, ab denen eine Genehmigung für die **Ausfuhr innerhalb der EU** beantragt werden muss (vgl. nachstehende Übersicht).

Für beide Fälle (Ausfuhr innerhalb und außerhalb der EU) gelten die **gleichen Kategorien von Kulturgut** (entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009).

Bei **Münzen** ist folgendes zu beachten: Diese gelten gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG bei der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat NICHT als archäologische Gegenstände (im Sinne von Kategorie Nr. 1), wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat der EU als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Für die Ausfuhr von Münzen in Staaten außerhalb der EU ist zudem die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil v. 11.12.2012, VII R 33, 34/11) zu berücksichtigen, nach der das archäologische Interesse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 jeweils im Einzelfall zu bewerten ist, „wobei als wichtige Beurteilungskriterien insbesondere in Betracht kommen, wie der betreffende Gegenstand im Handel bewertet wird und ob gleiche oder vergleichbare Gegenstände in größerem Umfang Gegenstand eines Handels sind". Damit gilt: Bei Münzen als „Massenware" ist in der Regel keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Briefmarken unterliegen grundsätzlich keiner Ausfuhrbestimmung. Auch solches Kulturgut, das **Eigentum des Urhebers oder Herstellers** ist, unterliegt nicht dem Genehmigungsvorbehalt.

Die nachstehende Tabelle bietet eine Übersicht für die Ausfuhr innerhalb und außerhalb der EU. Zu beachten ist, dass ein Kulturgut **stets beide Schwellenwerte (Alter UND Wert) erreichen muss**, damit eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr entsteht. Das bedeutet, dass z.B. ein Gemälde, das 80 Jahre alt und 200.000 Euro wert ist, keiner Ausfuhrgenehmigung bedarf.

Es besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn kein gesetzliches Ausfuhrverbot (vgl. § 21 Nr. 1, 3, 4 und 5 KGSG) vorliegt. Über den Ausfuhrantrag ist spätestens binnen 10 Arbeitstagen durch die zuständige Behörde in dem Bundesland zu entscheiden, in dem sich das Kulturgut zur Zeit der Antragstellung nicht nur vorübergehend befindet.

BKM

Übersicht der Alters- und Wertgrenzen für die Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG)

Kategorien	Ausfuhr aus dem EU-Binnenmarkt (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KGSG und Verordnung (EG) Nr. 116/2009)		Ausfuhr aus Deutschland innerhalb der EU (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG)	
	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)
1. Archäologische Gegenstände[1] aus Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, aus archäologische Stätten oder aus archäologischen Sammlungen	100	0	100	0
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen	100	0	100	0
3. Bilder und Gemälde (außer Nr. 4 und 5), die nicht dem Urheber gehören	50	150 000	75	300 000
4. Aquarelle/Gouachen/Pastelle, die nicht dem Urheber gehören	50	30 000	75	100 000
5. Mosaike (außer Nr. 1 und 2)/ Zeichnungen, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000
6. Original-Radierungen/ - Stiche/ -Serigraphien/-Lithographien und deren Matrizen/ Original-Plakate, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000
7. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien gleicher Herstellungsweise (außer Nr. 1), die nicht dem Urheber gehören	50	50 000	75	100 000
8. Photographien/ Filme einschließlich Negative, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000
9. Handschriften einschließlich Landkarten und Partituren/ Wiegendrucke, die nicht dem Urheber gehören	50	0	75	50 000
10. Bücher	100	50 000	100	100 000
11. Gedruckte Landkarten	200	15 000	200	30 000
12. Archive	50	0	50	50 000
13. a) Sammlungen[2] und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen	keine Altersgrenze	50 000	keine Altersgrenze	100 000
13. b) Sammlungen[2] von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert				
14. Verkehrsmittel	75	50 000	150	100 000
15. a) Sonstige Antiquitäten[3], sofern sie nicht unter die Kategorien nach Nr. 1 bis 14 fallen	zwischen 50 und 100	50 000	100	100 000
15. b) Sonstige Antiquitäten[4], sofern sie nicht unter die Kategorien nach Nr. 1 bis 14 fallen	über 100	50 000	100	100 000

[1] **Münzen** gelten gem. § 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG bei der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat **NICHT** als archäologische Gegenstände im Sinne der Kategorie Nr. 1, wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat der EU als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. In diesem Falle ist keine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen. Gleiches gilt nach Maßgabe des Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH, Urt. v. 11.12.2012, VII R 33, 34/11) für die Ausfuhr in Staaten außerhalb der EU. Eine Einordnung von Münzen als archäologische Gegenstände i.S.v. Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 kommt nach BFH-Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn es sich bei den fraglichen Münzen NICHT um „Massenware" handelt.

[2] Im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 252/84: „Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 9705 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben."

[3] 50 bis 100 Jahre alte Antiquitäten, die nicht Kategorie 1 bis 14 unterfallen (abschließend): Spielzeug, Spiele, Gegenstände aus Glas, Gold- und Silberschmiedearbeiten, Möbel und Einrichtungsgegenstände, optische, photographische und kinematographische Instrumente, Musikinstrumente, Uhrmacherwaren, Holzwaren, keramische Waren, Tapisserien, Teppiche, Tapeten, Waffen.

[4] Alle übrigen Antiquitäten, die älter sind als 100 Jahre und nicht einer der vorstehenden Kategorien unterfallen.